

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§ 3, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 24.04.2003 mit Beschluss Nr. 402-XII-2003 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Osterwieck beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Osterwieck erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und Betrieben im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung sowie anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

§ 2

Aufgabenübertragung an die Verwaltungsgemeinschaft

Die Ermittlung, Festlegung und Entgegennahme der Vergnügungssteuer wird auf die Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck mit Sitz in Osterwieck, Am Markt 11 übertragen.

§ 3 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät für:

- | | | |
|---|--------------------------|--|
| a. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Geld bei Aufstellung | | |
| - in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten,
die der Öffentlichkeit zugänglich sind | neu
30,00 EURO | alt
60,00 DM |
| - Spielhallen | 45,00 EURO | 90,00 DM |
| - Musikautomaten | 7,50 EURO | 15,00 DM |
| sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit
(Kicker, Pool-Billard, Dart u. Ä.) bei Aufstellung | | |
| - in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten,
die der Öffentlichkeit zugänglich sind | 5,00 EURO | 12,00 DM |
| - in Spielhallen | 7,50 EURO | |
| b. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder die
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
oder die von der freiwilligen Automatenelbstkontrolle
als nicht jugendfrei eingestuft sind | | 120,00 DM |
| | | werden in der Stadt
Osterwieck nicht
aufgestellt |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.
2. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
3. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gemäß § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 5 Meldepflichten

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder jedes Austauschgerätes, Spieles oder Automaten ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines in § 3 genannten Gerätes, Spieles oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das zu ersetzende Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 6 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Osterwieck, 24.04.2003

gez. Simons
Bürgermeister